

Ämtliches.

Befugungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b\* des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5\*\* der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

- Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing: 1. Geschütze und Wirtschafstgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Kruchtföcher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schälchen, Mörser usw.; 2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden; 3. Badewannen; Warmwasserhähne, -behälter, -schläuche, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Wolfer) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßten, einhaute Kessel aller Art.

- Klasse B. Gegenstände aus Reinmetall: 1. Geschütze und Wirtschafstgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Kruchtföcher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schälchen usw.; 2. Einlässe für Kochanrichtungen, wie Kessel, Deckelgeschalen, Inneneinlässe nebst Deckeln an Rührspindeln, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einlässe usw. nebst Reinmetallarmaturen.

§ 3.

- Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe. Von der Verordnung werden betroffen: 1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obenbenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben; 2. Haushaltungen; 3. Hauseigentümer; 4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Süßwarenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.; 5. Öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kojernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinmetall\*\* auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinmetall hergestellt worden sind, das von der Kriegswirtschafts-Abteilung des kaiserlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtschaffentliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtschaffentlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des voraufgeführten Meldeformulars eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Ablieferung dieser Bestandsmeldung verweigern will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Ackerkenntnisbescheinigung abzuliefern. Die Ackerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichnenden Stellen einseidig.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen. Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*\* In dieser Verordnung sind unter Reinmetall auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinmetall betroffen, die mit dem Stempel „Reinmetall“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinmetall bestehend festgestellt sind.

§ 7.

Spätere Eingehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall. Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Bestimmung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Bestimmung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgezogen sind:

Table with 4 columns: Gegenstände, Kupfer, Messing, Zinn. Rows: ohne Beschläge, mit Beschlägen.

Die Gegenstände werden mit dem Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Zinn 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 M. vergütet. Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Eingehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß § 4 und § 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ersucht. Stuttgart, den 28. Juli 1915. Das stellv. Generalkommando des XIII. (R. W.) Armeekorps: von Marchtaler.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1/7. 16. K. R. A.

b) Für die in § 3 Absatz o bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel bezeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einzel, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

† Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. \*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. \*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

† Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. \*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. \*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

† Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. \*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. \*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

† Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. \*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. \*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

† Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. \*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. \*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

† Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. \*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesitzhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. \*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Jollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Jollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederherausführung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Jollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A. Ch. I. 1/4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1/6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

- gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten; Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.; wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreau, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anliegenden Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Festmeldungen verpflichtet. Für Junglinge gilt die Bestimmung des § 1 a.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen. b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkbleche in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbar Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Jollagerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungs- oder Verarbeitungsbescheinigungen der Kriegswirtschafts-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegswirtschafts-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versandbescheinigungen der Kriegswirtschafts-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versandbescheinigungsberechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versandbescheinigungen sind an die Kriegswirtschaftlichen Amtsstellen, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegswirtschafts-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinende Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel bezeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an keine Nachschiff nicht mehr verkauft als die in Spalte J bezeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegswirtschaftlichen Amtsstellen, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, an den der Freigabebeschein laute, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Ausbrot oder Reichsanwalt oder von den vorerwähnten Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Veräußerung ist verboten. Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebefugnisse.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden. Die erste Meldung hat auf einen Meldebogen bis zum 10. August 1915, zu erfolgen und ist an die Kriegswirtschaftlichen Amtsstellen, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.) Die Kriegswirtschaftlichen Amtsstellen werden an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldebögen für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldebögen erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegswirtschaftlichen Amtsstelle schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldebogen befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldebogen nicht enthalten. Richtigkeitsbestimmungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldebogen gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jedes Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, einzureichen, von der die Ueberführung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Freilanzzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum

10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuzeigen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 10 von der Beschlagnahme frei sind. Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.  
Umfang der Meldung.  
Außer den Angaben über die Vorratssummen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Anstaltspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.  
Lagerbuch.  
Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratssummen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ersucht.

Stuttgart, den 27. Juli 1915.

Das stellv. Generalkommando des XIII. (R. W.) Armeekorps:  
von Marchtaler.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K									
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Verkauf] verkaufter Mengen Spalte D) an	Erlaubt wird Lieferung (Verkauf) beschlagnahmter Mengen	Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für	Drei bis sechs Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 2, Satz 1, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa, ab, ac, ad, ae, af, ag, ah, ai, aj, ak, al, am, an, ao, ap, aq, ar, as, at, au, av, aw, ax, ay, az, ba, bb, bc, bd, be, bf, bg, bh, bi, bj, bk, bl, bm, bn, bo, bp, bq, br, bs, bt, bu, bv, bw, bx, by, bz, ca, cb, cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj, ck, cl, cm, cn, co, cp, cq, cr, cs, ct, cu, cv, cw, cx, cy, cz, da, db, dc, dd, de, df, dg, dh, di, dj, dk, dl, dm, dn, do, dp, dq, dr, ds, dt, du, dv, dw, dx, dy, dz, ea, eb, ec, ed, ee, ef, eg, eh, ei, ej, ek, el, em, en, eo, ep, eq, er, es, et, eu, ev, ew, ex, ey, ez, fa, fb, fc, fd, fe, ff, fg, fh, fi, fj, fk, fl, fm, fn, fo, fp, fq, fr, fs, ft, fu, fv, fw, fx, fy, fz, ga, gb, gc, gd, ge, gf, gg, gh, gi, gj, gk, gl, gm, gn, go, gp, gq, gr, gs, gt, gu, gv, gw, gx, gy, gz, ha, hb, hc, hd, he, hf, hg, hh, hi, hj, hk, hl, hm, hn, ho, hp, hq, hr, hs, ht, hu, hv, hw, hx, hy, hz, ia, ib, ic, id, ie, if, ig, ih, ii, ij, ik, il, im, in, io, ip, iq, ir, is, it, iu, iv, iw, ix, iy, iz, ja, jb, jc, jd, je, jf, jg, jh, ji, jj, jk, jl, jm, jn, jo, jp, jq, jr, js, jt, ju, jv, jw, jx, jy, jz, ka, kb, kc, kd, ke, kf, kg, kh, ki, kj, kl, km, kn, ko, kp, kq, kr, ks, kt, ku, kv, kw, kx, ky, kz, la, lb, lc, ld, le, lf, lg, lh, li, lj, lk, ll, lm, ln, lo, lp, lq, lr, ls, lt, lu, lv, lw, lx, ly, lz, ma, mb, mc, md, me, mf, mg, mh, mi, mj, mk, ml, mm, mn, mo, mp, mq, mr, ms, mt, mu, mv, mw, mx, my, mz, na, nb, nc, nd, ne, nf, ng, nh, ni, nj, nk, nl, nm, nn, no, np, nq, nr, ns, nt, nu, nv, nw, nx, ny, nz, oa, ob, oc, od, oe, of, og, oh, oi, oj, ok, ol, om, on, oo, op, oq, or, os, ot, ou, ov, ow, ox, oy, oz, pa, pb, pc, pd, pe, pf, pg, ph, pi, pj, pk, pl, pm, pn, po, pp, pq, pr, ps, pt, pu, pv, pw, px, py, pz, qa, qb, qc, qd, qe, qf, qg, qh, qi, qj, qk, ql, qm, qn, qo, qp, qq, qr, qs, qt, qu, qv, qw, qx, qy, qz, ra, rb, rc, rd, re, rf, rg, rh, ri, rj, rk, rl, rm, rn, ro, rp, rq, rr, rs, rt, ru, rv, rw, rx, ry, rz, sa, sb, sc, sd, se, sf, sg, sh, si, sj, sk, sl, sm, sn, so, sp, sq, sr, ss, st, su, sv, sw, sx, sy, sz, ta, tb, tc, td, te, tf, tg, th, ti, tj, tk, tl, tm, tn, to, tp, tq, tr, ts, tt, tu, tv, tw, tx, ty, tz, ua, ub, uc, ud, ue, uf, ug, uh, ui, uj, uk, ul, um, un, uo, up, uq, ur, us, ut, uu, uv, uw, ux, uy, uz, va, vb, vc, vd, ve, vf, vg, vh, vi, vj, vk, vl, vm, vn, vo, vp, vq, vr, vs, vt, vu, vv, vw, vx, vy, vz, wa, wb, wc, wd, we, wf, wg, wh, wi, wj, wk, wl, wm, wn, wo, wp, wq, wr, ws, wt, wu, wv, ww, wx, wy, wz, xa, xb, xc, xd, xe, xf, xg, xh, xi, xj, xk, xl, xm, xn, xo, xp, xq, xr, xs, xt, xu, xv, xw, xx, xy, xz, ya, yb, yc, yd, ye, yf, yg, yh, yi, yj, yk, yl, ym, yn, yo, yp, yq, yr, ys, yt, yu, yv, yw, yx, yy, yz, za, zb, zc, zd, ze, zf, zg, zh, zi, zj, zk, zl, zm, zn, zo, zp, zq, zr, zs, zt, zu, zv, zw, zx, zy, zz										
a	Salpetersäure (Zusatz) in Kalium-, Natrium-, Calcium-, Ammoniumsalzen	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	75 kg Salpetersäure der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpetersäure entsprechen ungefähr 450 kg synthetischen oder raffinierten Natrium- oder 480 kg Kaliumsalpeter oder 570 kg Natrium- oder 430 kg Ammoniumsalpeter oder 340 kg 100-proz. Salpetersäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,1 kg Salpetersäure (Zusatz)	2 kg Salpetersäure (Zusatz)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper									
b	Salpetersäure (Zusatz) in Salpetersäure jeder Gießbarkeit, auch gemischt und unreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundenschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	450 kg synthetischen oder raffinierten Natrium- oder 480 kg Kaliumsalpeter oder 570 kg Natrium- oder 430 kg Ammoniumsalpeter oder 340 kg 100-proz. Salpetersäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	1 kg Salpetersäure (Zusatz)	10 kg Salpetersäure (Zusatz)										
c	Toluol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	20 kg Toluol (Zusatz), sowie vorräufige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chloroform, Benzolnaphthalin und Benzoesäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	wegen der toluolhaltigen A-bstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol u. Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen									
d	Japankämpfer (Zusatz) in Japankämpfer jeder Ausbeutung (gleichgültig, wo die Ausbeutung stattfindet) auch in Kämpferpulver und Kämpferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Reibamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundenschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	20 kg Japankämpfer (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,001 kg Kämpfer (Zusatz)	0,001 kg Kämpfer (Zusatz)	—									
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 u. 40 und mehr Reingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersehlbarkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundenschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	50 kg Glycerin (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,1 kg Glycerin (Zusatz)	3 kg Glycerin (Zusatz)	—									
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel und Schwefelblende aller Art, in Zündstücken, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wasseriger Schwefelsäure jeder Gießbarkeit (auch in gemischter und unreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundenschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	1500 kg Schwefel (Zusatz) (entsprechen etwa 4600 kg 100-prozentigem Schwefelmonohydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	25 kg Schwefel (Zusatz)	100 kg Schwefel (Zusatz)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper									
g	Chlor (Zusatz) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chloralkali	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Reibmittel- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundenschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	125 kg Chlor (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	1 kg Chlor (Zusatz)	20 kg Chlor (Zusatz)	—									
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Aufsicht der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5b I	Militär, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Rauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—									
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weiteres an die bestellenden Militär- u. Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—									

